



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

393
G 1294

Amtsblatt-Abo online

Info unter

<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 04. August 2025

Nummer 31

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Festlegungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

434. Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Großen Dhünntalsperre vom 18. Dezember 1985 (Az. 54.1-4.1-23-sy-) i. d. F. des Nachragsplanfeststellungsbeschlusses vom 6. August 2015 (Az. 54/3 (GL) 1-0) zur Anpassung der Betriebsregeln Seite 394

435. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1) Seite 394

436. Öffentliche Bekanntmachung gemäß WHG
hier: WGA Meindorf Seite 394

437. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Firma Lanxess Deutschland GmbH, CHEMPARK Dormagen Seite 396

438. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Bayer AG, Crop Science Division, Hürth Seite 396

439. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Hürth Seite 397

440. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Hürth Seite 397

441. Satzung Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler Seite 398

442. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Basell Polyolefine GmbH, 50389 Wesseling Seite 402

443. Antrag der Firma LRG Recycling GmbH, Kalkstraße 218 in 51337 Leverkusen, zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Brechen und Klassieren von Gestein sowie ihrer Boden- und Bauschuttrecyclinganlage am Standort Kalkstraße 218 in 51337 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flurstücke 51 Seite 403

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

444. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 404

445. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels Seite 404

446. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 405

E Sonstiges

447. Liquidation
hier: Verein zur Förderung des Lehrstuhls Informatik 6 der RWTH e. V. Seite 405

448. Liquidation
hier: Verein Beng e. V. Seite 405

449. Liquidation
hier: Touristikverein Bergischer Rhein-Sieg-Kreis e. V. Seite 405

450. Liquidation
hier: Trägerverein Tageseinrichtungen für Kinder e. V. Seite 405

451. Liquidation
hier: Tuchwerk Aachen e. V. Seite 405

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

434. Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Großen Dhünntalsperre vom 18. Dezember 1985 (Az. 54.1-4.1-23-sy-) i. d. F. des Nachtragsplanfeststellungsbeschlusses vom 6. August 2015 (Az. 54/3 (GL) 1-0) zur Anpassung der Betriebsregeln

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
Az. 09.05.06-000011 2024-0035270

Auf Grundlage der §§ 68, 70 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit §§ 72-76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gebe ich folgendes bekannt:

Im Planfeststellungsverfahren der Bezirksregierung Köln zur Änderung der Planfeststellung vom 18. Dezember 1985 (Az. 54.1-4.1-23-sy-) i. d. F. des Nachtragsplanfeststellungsbeschlusses vom 6. August 2015 (Az. 54 / 3 (GL) 1 - 0) findet zur Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Stellen sowie der Einwendungen aus dem Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren am

12. August 2025, um 10:00 Uhr,

in der Bezirksregierung Köln, Raum H 200 (Plenarsaal), Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, der Erörterungstermin gemäß §§ 73 Abs. 6 Satz 6 und 67 Abs. 1 VwVfG NRW statt.

Die Bekanntmachung des Erörterungstermins erfolgt gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Der Erörterungstermin ist nach § 73 Abs. 6 VwVfG und § 68 VwVfG NRW nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigte werden daher gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit einem amtlichen Ausweisdokument auszuweisen. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von der bevollmächtigten Person vorzulegen ist.

Teilnahmeberechtigt für den Erörterungstermin sind der Träger des Vorhabens, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben, die Betroffenen und diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass

das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist.

Durch die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Da keine Besucherparkplätze zur Verfügung stehen, wird empfohlen die umliegenden Parkhäuser zu nutzen oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen.

Eine Bewirtung durch die Bezirksregierung erfolgt nicht.

Köln, den 7. Juli 2025

Im Auftrag
gez. Heimbach

ABl. Reg. K 2025, S. 394

435. Öffentliche Zustellung gem.

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)

Bezirksregierung Köln
Köln, den 4. August 2025

Antragsnummer: Neustarthilfe,
Antragsnummer: NSH1R-EA-87935

Für Fabian Nicola Jaray, letzte hier bekannte Anschrift: Kyffhäuserstraße 46, 50674 Köln, kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Köln nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, uns unverzüglich über corona-neustarthilfe@bezreg-koeln.nrw.de eine Postanschrift zur Zustellung des Schriftstückes mitzuteilen.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 34

Im Auftrag
gez. Oliver Sauer

ABl. Reg. K 2025, S. 394

436. Öffentliche Bekanntmachung gemäß WHG hier: WGA Meindorf

Bekanntmachung
Az. 54.1-2023-024962

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Grundwasserentnahme durch drei Horizontalfilterbrunnen der WGA Meindorf durch den Wahnbachtalsperrenverband

Der Wahnbachtalsperrenverband (Antragstellerin), Siegelsknippen 1, 53721 Siegburg, hat gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme beantragt, um es als Trinkwasser für die ortsnahen Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

Beantragt wird die Förderung von Grundwasser in einer Menge von maximal 7000 m³/h, 168000 m³/d und 24500.000 m³/a mittels dreier Brunnen.

Für die Förderung von Grundwasser von mehr als 10 Mio. m³, besteht nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, und der Nr. 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Durch die Offenlage der Unterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG. Gemäß § 20 UVPG werden die Unterlagen parallel im zentralen UVP-Internetportal (UVP Verbund; Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder; www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Der Antragsteller hat die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt, die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG sowie etwaige Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennen lassen:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Untersuchung der Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter; Beschreibung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und besonders geschützte Arten)
- Anlagen 01-10
- Dokumentation 01-09

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Erläuterungen und Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß §§ 104, 106 Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit § 73 Absatz 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1 S. 3, 19 und 21 UVPG – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – einen Monat lang in den Städten Bonn und Sankt Augustin aus.

Die Unterlagen können in der Zeit von

Mittwoch, den 20. August 2025 bis zum
Freitag, den 19. September 2025

bei der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Untere Wasserbehörde Amt 67-71, Etage 8A, Montag 8 Uhr bis 15 Uhr, Dienstag, Mittwoch, Freitag 8 Uhr bis 13 Uhr, Donnerstag 8 Uhr bis 18 Uhr (15 bis 18 Uhr nur mit Terminvereinbarung); Stadt Sankt Augustin, 53757 Sankt Augustin, Technisches Rathaus, An der Post 19, Raum TRH 2.18, werktags 09:00 bis 16:00 Uhr (bitte nur mit Terminvereinbarung unter: 02241- 243 496) eingesehen werden.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden die Unterlagen parallel, d. h. ab Beginn der Offenlage auf folgender Inter-

netseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 20. Oktober 2025 einschließlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundesstadt Bonn, Untere Wasserbehörde Amt 67-71, Berliner Platz 2, 53111 Bonn oder der Stadt Sankt Augustin, 53757 Sankt Augustin, Markt 1 oder der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind für das Bewilligungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis zum 20. Oktober 2025 einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden an die Antragstellerin sowie ggf. an die am Bewilligungsverfahren beteiligten Behörden weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Antrag erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich verhandelt.

Die Antragstellerin, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zu dem Termin der mündlichen Verhandlung mit angemessener Frist eingeladen.

Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese

zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Verhandlungstermins beendet ist.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder durch die Bestellung eines Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Bewilligungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Bewilligungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit des Einwenders beurteilen zu können. Die Daten können an den Träger des Vorhabens und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahme weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Träger des Vorhabens sowie seine Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Köln, den 15. Juli 2025

Im Auftrag
gez. W e n g e

ABl. Reg. K 2025, S. 394

**437. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Firma Lanxess Deutschland GmbH,
CHEMPARK Dormagen**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immisionsschutzgesetz für die Firma Lanxess Deutschland GmbH, CHEMPARK Dormagen

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0008267

Köln, den 22. Juli 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immisionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013

(BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Lanxess Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 15. Januar 2025, zuletzt aktualisiert mit Schreiben vom 12. Juni 2025, gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Monoisocyanaten (MID -Anlage), die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück im Chempark Dormagen, Geb. B 577 (Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 222) angezeigt. Die Anlage zur Herstellung von Monoisocyanaten ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung sind:

- Aktualisierung des Störfall-Stoffinventars in Verbindung mit der Stilllegung der Betriebseinheit 1
- Ergänzung einer Temperaturmessung an einem Lagertank für Amine im Tanklager B 579-Nord

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzbereichen erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. K i l i a n

ABl. Reg. K 2025, S. 396

**438. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Bayer AG, Crop Science Division, Hürth**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immisionsschutzgesetz-BImSchG für die Firma Bayer AG, Crop Science Division, 50354 Hürth

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0068021

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immisionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer AG, Crop Science Division mit Sitz in Leverkusen hat mit Schreiben vom 11. Juni 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der

Pflanzenschutzmittel 1 (PSM-1)-Anlage, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Industriestr. 300, 50354 Hürth (Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3904), angezeigt. Die Pflanzenschutzmittel 1 (PSM-1)-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand des Anzeigeverfahrens ist der Ersatz des Behälters RA7477 durch RA7467, Änderungen an der Abfüllung BNF 057 und die Anpassung der Stickstoffüberlagerung am RA2831.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Winkler
Abl. Reg. K 2025, S. 396

**439. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Hürth**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-109/25_53-2025-0055645

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co.KG, 50354 Hürth

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-109/25_53-2025-0055645

Köln, den 22. Juli 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG mit Sitz in Hürth hat mit Schreiben vom 8. Mai 2025 und Ergänzungen vom 24. Juni 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung an der Anlage zur Herstellung von Vinylchlorid, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Industriestraße 300, 50354 Hürth (Gemarkung Hürth, Flur 008, Flurstück 3920), angezeigt. Die VC-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der störfallrelevanten Anzeige war die Errichtung und Betrieb eines neuen Oxichlorierungsreaktors mit optimiertem Behälterdesign zur Reduzierung des Materialverschleißes und Verlängerung der Standzeit

durch Vergrößerung des Reaktorquerschnitts bei unverändertem Massenstrom und neuer Verrohrung auf einer erweiterten Bodenplatte neben dem bestehenden Oxichlorierungsreaktor. Der alte Reaktor verbleibt gereinigt und sicher verschlossen in der Anlage.

Durch den nahezu 1:1 Austausch des Reaktors ergeben sich bis auf Vorteile bei Standzeit und Betrieb keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und das Schutzniveau der Anlage.

Durch die geplanten Maßnahmen ergibt sich keine Veränderung der in der Anlage gehandhabten Stoffe gemäß Anhang I StörfallV im Betriebsbereich. Die aktuellen Störfallszenarien bleiben unverändert.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Hochscherf-Lenz
Abl. Reg. K 2025, S. 397

**440. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Hürth**

Ergebnis der Feststellung

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG 50354 Hürth

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-0165/25_53-2025-0080563

Köln, den 21. Juli 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S.626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG mit Sitz in Hürth hat mit Schreiben vom 15. Juli 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Vinylchlorid im Bereich des Herstellungsprozesses, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Industriestraße 300, 50354 Hürth (Gemarkung Hürth, Flur 008, Flurstück 3920), angezeigt. Die VC-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der störfallrelevanten Anzeige waren prozessleittechnische Änderungen an diversen Pumpen im Herstellungsprozess von Vinylchlorid. Durch diese Änderungen wird das Schutzniveau mittels neuer PLT-Einrichtungen zur Temperatur- und Füllstandabsicherung an den Pumpen erhöht.

Durch die geplanten Maßnahmen ergibt sich keine Veränderung der in der Anlage gehandhabten Stoffe gemäß Anhang I StörfallV im Betriebsbereich. Die aktuellen Störfallszenarien bleiben unverändert.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Hochscherf-Lenz
ABl. Reg. K 2025, S. 397

441. Satzung Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Lenkungsausschuss
- § 11 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher
- § 12 Finanzierung
- § 13 Rechnungsprüfung
- § 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 15 Personal
- § 16 Vermögen
- § 17 Sonstiges
- § 18 Inkrafttreten

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)

vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert.

Durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), haben die Räte der Stadt Mönchengladbach am 18. Oktober 2017, der Stadt Erkelenz am 5. Juli 2017, der Gemeinde Jüchen am 6. Juli 2017 sowie der Gemeinde Titz am 13. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Im Städtedreieck von Aachen, Köln und Mönchengladbach befindet sich das Rheinische Revier mit der größten zusammenhängenden Braunkohlelagerstätte Europas. Es gehört nicht nur im Bereich der Energiewirtschaft zu den leistungsfähigsten Regionen Nordrhein-Westfalens und der Bundesrepublik.

Das Gebiet des Zweckverbandes liegt im Rheinischen Revier, umfasst rund 610 km² und befindet sich in zwei Regierungsbezirken. In diesem Raum nehmen Abbau und Rekultivierung des Tagebaus Garzweiler einen Zeitraum von mehreren Generationen in Anspruch. Zentrale Aufgabe des Zweckverbandes ist die gemeinsame Entwicklung dieses Raumes auch unter Berücksichtigung des Strukturwandels.

Dazu haben die Gründungsmitglieder im Jahr 2016 eine gemeinsame interkommunale Raumentwicklungsperspektive entwickeln lassen, deren Inhalte in einem „Drehbuch“ zusammengefasst wurden. Diese wurde in 2022 fortgeschrieben. Der Zweckverband dient der Konkretisierung und Umsetzung dieser Konzepte. Sie werden als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - 1. die Stadt Mönchengladbach,
 - 2. die Stadt Erkelenz,
 - 3. die Stadt Jüchen,
 - 4. die Landgemeinde Titz,
 - 5. die Stadt Grevenbroich und
 - 6. die Stadt Bedburg.
- (2) Das Unternehmen RWE Power AG und der Region Köln-Bonn e.V. gehören dem Zweckverband als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.
- (3) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Verbandsmitglieder nach Abs. 1.
- (4) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler.

Er hat seinen Sitz in Erkelenz in einer Ortschaft des dritten Umsiedlungsabschnitts (Keyenberg, Kuckum, Ober-/Unterwestrich oder Berverath).

§ 3 Aufgaben

Der Zweckverband bearbeitet die Themenfelder Landschaft, Gesellschaft, Wirtschaft, Städtebau und Infrastruktur. Darüber hinaus führt er die Abstimmung der gemeinsamen Planungen, die gemeinsame Weiterentwicklung der Perspektiven, die Qualitätssicherung, die Wahrnehmung der Aufgaben als weiterer Träger öffentlicher Belange in den gesetzlichen Planungsverfahren und die gemeinsame Flächenentwicklung und -bewirtschaftung durch. Hierzu gehören insbesondere:

1. Initiierung und Planung von Projekten und Maßnahmen zur Gestaltung des Strukturwandels und des Landschaftsbildes,
2. Maßnahmen zur Gestaltung des Strukturwandels im Verbandsgebiet und Entwicklung des Plangebietes auf Grundlage einer weiterzuentwickelnden Raumentwicklungsperspektive,
3. Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung eigener Projekte und Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zweckverbandes und treuhänderische Übernahme von Projekten und Maßnahmen der Verbandsmitglieder,
4. Akquise und Management von Fremd- und Fördermitteln zur Umsetzung der Planungen und Projekte,
5. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der Interessen des Zweckverbandes in Institutionen und Gremien der überregionalen Zusammenarbeit (z. B. Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Metropolregion Rheinland),
6. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der Interessen des Zweckverbandes in den für die in Nr. 1 beschriebenen Aufgaben relevanten Verfahren und Prozessen (z. B. Braunkohlenplanverfahren, Abschlussbetriebspläne, Regionalpläne),
7. Die Zusammenarbeit mit den Tagebauregionen im Rheinischen Revier bzw. mit deren institutionellen Vertretern,
8. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin beziehungsweise der Verbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat 59 Mitglieder und besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Vertretungskörperschaften der in § 1 Abs. 1 genannten Verbandsmitglieder bestellen die vertretungsberechtigten Personen für die Wahlperiode der Vertretungskörperschaften. Die Amtszeit der Vertreter in der Verbandsversammlung endet jeweils mit dem Aus-

scheiden aus dem Hauptamt oder den Gremien der sie entsendenden Körperschaft, spätestens aber mit dem erstmaligen Zusammentritt der Versammlung nach einer Kommunalwahl.

Sie setzen sich zusammen aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder. Dabei bestellen

1. je 14 vertretungsberechtigte Personen die Stadt Mönchengladbach und die Stadt Erkelenz,
2. acht vertretungsberechtigte Personen die Stadt Grevenbroich und die Stadt Jüchen,
3. vier vertretungsberechtigte Personen die Stadt Bedburg und
4. drei vertretungsberechtigte Personen die Landgemeinde Titz.

Zusätzlich gehören der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte beziehungsweise die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin der Verbandsmitglieder oder – mit Zustimmung der entsprechenden Dienstvorgesetzten – eine Person aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter oder der leitenden Beamtinnen beziehungsweise Beamten der jeweiligen Verbandsmitglieder zu den vertretungsberechtigten Personen. Für jede vertretungsberechtigte Person ist eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung zu wählen. Im Anschluss an Neuwahlen der Vertretungskörperschaften bleiben die bestellten vertretungsberechtigten Personen solange vertretungsberechtigt, bis die neu konstituierte Vertretungskörperschaft einen eigenen Beschluss über die vertretungsberechtigten Personen gefasst hat.

- (3) Das Unternehmen RWE Power AG und der Region Köln-Bonn e. V. entsenden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der kommunalen vertretungsberechtigten Personen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes.
- (5) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Aufnahme weiterer beratender Mitglieder.

§ 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung die Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers beziehungsweise des Lenkungsausschusses begründet ist.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 - a. die Änderung der Verbandssatzung,
 - b. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltplanes,

- c. die Wahl der Rechnungsprüfung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- d. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen sowie Personalangelegenheiten, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung von erheblicher Bedeutung sind,
- e. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- f. die Auflösung des Zweckverbandes,
- g. die Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter,
- h. die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

- (3) Die Verbandsversammlung trifft Regelungen für den Auslagenersatz und den Verdienstausfall von Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers entsprechend den Kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen in einer separaten Entschädigungssatzung.
- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher mindestens zu regeln sind
 1. Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Verbandsversammlung,
 2. Inhalt und Umfang des Frage- und Mitteilungsrechts der Mitglieder der Verbandsversammlung,
 3. Das Verfahren zur Aufnahme von Vorschlägen der Mitglieder der Verbandsversammlung für die Tagesordnung für die Verbandsversammlung. Die Tagesordnung legt der Verbandsvorsteher (§11) fest,
 4. Das Verfahren zur Veröffentlichung der Tagesordnung,
 5. Das Verfahren zum Ausschluss der Öffentlichkeit von Angelegenheiten einer bestimmten Art von den ansonsten öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung,
 6. Das Verfahren bei Abstimmungen in der Verbandsversammlung,
 7. Das Verfahren bei Einspruch eines Fünftels der Mitglieder des Lenkungsausschusses gegen einen Beschluss des Lenkungsausschusses.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (2) Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung durch die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde einberufen.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Jede stimmberechtigte Vertreterin oder jeder stimmberechtigte Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Ausschüsse einrichten. Wenn nichts anderes bestimmt ist, haben Ausschüsse die Aufgabe, die Verbandsorgane zu beraten und der Verbandsversammlung Beschlussempfehlungen zu unterbreiten.
- (2) Unter Beachtung von § 6 Abs. 2 kann die Verbandsversammlung einem Ausschuss die Befugnis verleihen, in einer bestimmten Angelegenheit oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten an Stelle der Verbandsversammlung abschließend zu entscheiden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann weitere beratende Mitglieder bestellen, die nicht der Verbandsversammlung angehören.

§ 10 Lenkungsausschuss

- (1) Es wird ein Lenkungsausschuss gebildet, welcher an Stelle der Verbandsversammlung abschließend über alle Angelegenheiten entscheidet, die nicht gemäß § 6 Abs. 2 der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Lenkungsausschuss besteht aus den in § 5 Abs. 2 S. 4 genannten Vertretern. Die Vertreterin oder der Vertreter des Unternehmens RWE Power AG und des Köln-Bonn e. V. gehören dem Lenkungsausschuss als beratendes Ausschussmitglied an. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Der Lenkungsausschuss tritt mindestens einmal je Quartal zusammen. Er wird koordiniert und geleitet durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (§11 Abs. 2) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.
- (5) Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (6) Der Lenkungsausschuss wird durch einen Arbeitskreis unterstützt. In diesen Arbeitskreis entsenden die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Mitglieder und die gemäß § 9 Abs. 3 zu beratenden Mitgliedern bestellten Personen oder Vereinigungen Dienstkräfte mit entsprechender Expertise. Die in den Arbeitskreis entsandten Vertreterinnen oder Vertreter bleiben ausschließlich Bediens-

tete des entsendenden Mitgliedes und werden zum Zwecke der Zusammenkünfte des Arbeitskreises abgeordnet. Der Arbeitskreis wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer geleitet.

§ 11

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und seine drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder – mit Zustimmung der entsprechenden Dienstvorgesetzten – aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter oder der leitenden Beamtinnen beziehungsweise Beamten der zum Zweckverband gehörenden kommunalen Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 gewählt. Im Anschluss an Neuwahlen der Vertretungskörperschaften bleibt der gewählte Verbandsvorsteher solange im Amt, bis die neu konstituierte Verbandsversammlung einen neuen Verbandsvorsteher wählt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher soll zwischen den Verbandsmitgliedern nach § 1 Abs. 1 turnusmäßig wechseln.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte kann sie oder er die Verwaltungen der Verbandsmitglieder um Amtshilfe ersuchen. Sie oder er vertritt den Verband gerichtlich und außergerechtlich. Sie oder er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist berechtigt, gemeinsam mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 12

Finanzierung

- (1) Der Zweckverband erhebt von den ihm angehörenden Gebietskörperschaften eine Umlage, soweit seine Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Als Sockelbetrag ist von jedem Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 ein Betrag von 7 500,- € jährlich einzubringen. Darüber hinaus wird die Umlage abgeleitet aus den Faktoren Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau inklusive Betriebsgelände sowie zukünftiges Seeufer bestimmt.

Der Anteil an der Gesamtumlage ohne Sockelbetrag beträgt

1. Mönchengladbach 27 %,
2. Erkelenz 27 %,
3. Jüchen 16 %,
4. Grevenbroich 16 %,
5. Bedburg 9 %,
6. Titz 5 %.

Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand des 30. Juni des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das die Haushaltssatzung beschlossen wird.

- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für das Unternehmen RWE Power AG. Dieses zahlt an den Zweckverband einen Beitrag gemäß gesonderter Vereinbarung.
- (3) Zur Tätigung von Investitionen kann die Zweckverbandsversammlung im Rahmen der Verabschiedung der Haushaltssatzung einen Investitionszuschuss beschließen, der von den Mitgliedern gem. § 1 Abs. 1 entsprechend der Anteile an der Verbundsumlage nach Abs. 1 getragen wird. Die Mitglieder leisten zusammen mit der Umlage gem. Abs. 1 jeweils zum 1. eines jeden Kalenderhalbjahres einen Vorschuss auf den festgesetzten Investitionszuschuss in der Höhe der Hälfte des Gesamtansatzes.

§ 13

Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 14

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahrs schriftlich kündigen. Der Zweckverband schließt innerhalb der vorgenannten Frist mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Vereinbarung, in der Regelungen insbesondere zur Übernahme des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes durch das ausscheidende Verbandsmitglied getroffen werden. Die Vereinbarung wird durch den Lenkungsausschuss ausgehandelt und von der Zweckverbandsversammlung geschlossen. Für die Zwecke der Sätze 2 und 3 nehmen die Vertreter des ausscheidenden Verbandsmitglieds weder an den Beratungen und Beschlussfassungen des Lenkungsausschusses noch an der entsprechenden Beschlussfassung der Verbandsversammlung teil. Sofern innerhalb der Frist keine Vereinbarung zustande kommt, scheidet das Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass Vermögen oder Verbindlichkeiten auf das ausscheidende Verbandsmitglied übergehen. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem

Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes mit dem in § 12 festgelegten Anteil.

§ 15 Personal

- (1) Der Zweckverband besitzt Dienstherreneigenschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 GkG. Er hat das Recht, hauptamtliche Beamtinnen oder Beamte und tariflich Beschäftigte einzustellen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die verbleibenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen, sofern keine einvernehmliche Regelung über die Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse getroffen werden konnte. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zuvor anzuhören. Die Übernahme erfolgt in dem Verhältnis, der dem Anteil der Verbandsmitglieder an der Finanzierung nach § 12 Abs. 1 S. 5 entspricht. Dabei wird die Methode des Sainte-Laguë-Verfahrens analog angewendet. Eine davon abweichende oder ergänzende Regelung durch die Verbandsversammlung ist möglich. Entsprechend ist bei wesentlicher Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verfahren.

§ 16 Vermögen

Bei Auflösung des Zweckverbands fällt das Vermögen des Zweckverbands an die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Erkelenz, die Stadt Jüchen, die Landgemeinde Titz, die Stadt Grevenbroich und die Stadt Bedburg entsprechend dem in § 12 (1) beschriebenen Verteilerschlüssel. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand 30. Juni des Jahres, das dem Jahr des Beschlusses über die Auflösung durch die Zweckverbandsversammlung vorausgeht.

§ 17 Sonstiges

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten das GkG und hilfsweise die Gemeindeordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler in ihrer Sitzung am 12. Juni 2025 beschlossene, 3. Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigenpflichtig gemäß § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 22. Juli 2025

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.1-LGarzw-0052919

Im Auftrag
gez. Schlättner

ABl. Reg. K 2025, S. 398

442. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Basell Polyolefine GmbH, 50389 Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0024087

Köln, den 25. Juli 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 20. Februar 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung an der Ethylen-Anlage OM4 (OM4-Anlage), welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 1, Flurstück 44/22 und Flur 45, Flurstück 56) angezeigt. Die OM4-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Versuch zum Einsatz eines alternativen Betriebsstoffes in den Herstellprozess der Anlage

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Laabs

ABl. Reg. K 2025, S. 402

443. Antrag der Firma LRG Recycling GmbH, Kalkstraße 218 in 51337 Leverkusen, zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Brechen und Klassieren von Gestein sowie ihrer Boden- und Bauschuttrecyclinganlage am Standort Kalkstraße 218 in 51337 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flurstücke 51

Bezirksregierung Köln
Gz. 52.23-2024-0111336-G-12.0

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma LRG Recycling GmbH

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma LRG Recycling GmbH mit ihrem Sitz in Leverkusen, Kalkstraße 218 hat bei der Bezirksregierung Köln mit Antrag vom 16. Mai 2025, eingegangen am 16. Juni 2025, letztmalig ergänzt am 23. Juli 2025, eine Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Brechen und Klassieren von Gestein sowie ihrer Boden- und Bauschuttrecyclinganlage am Standort Kalkstraße 218 in 51377 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flurstück 51 beantragt.

Der Antragsgegenstand beinhaltet:

- Die Errichtung und der Betrieb der Betriebseinheit (BE) 600 in der vorhandenen LÜRA-Halle,
- die zeitweilige Lagerung gefährlicher mineralischer Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 1000 Tonnen in der BE 600 ohne die Gesamtlagerkapazität der Anlage von 71000 Tonnen zu erhöhen,
- die Behandlung (Störstoffauslese) gefährlicher mineralischer Abfälle mit einer Behandlungskapazität von 150 Tonnen pro Tag in der BE 600,
- den Umschlag zu größeren Transporteinheiten von gefährlichen mineralischen Abfällen mit einer Umschlagsleistung von 400 Tonnen pro Tag in der BE 600,
- die Erweiterung des Abfallpositivkataloges sowie
- die Aufnahme verschiedener Anzeigebestätigungen nach § 15 BImSchG.

Außerdem hat die LRG Recycling GmbH eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG in Verbindung mit § 41 AwSV für die BE 600 beantragt.

Die Anlagenänderung ist den Nummern 8.11.2.1, 8.12.1.1 und 8.15.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich bei der Anlagenänderung um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstel-

lerin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Die Antragsunterlagen gemäß § 10 Absatz 1 BImSchG einschließlich technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes,
- das Brandschutzkonzept,
- das Konzept zum Staubniederschlag,
- der staubtechnische Bericht der Fides Immissionschutz & Umweltgutachter GmbH,
- die Geräuschimmissionsprognose der deBAKOM,
- der Sachverständigenbericht nach AwSV des Dipl.-Ing. Borchardt nebst Bau- und Betriebsbeschreibung und
- das Gutachten zur Vorprüfung zur Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB), der BGU Dr. Brehm und Grünz GbR.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in der Zeit vom

11. August 2025 bis einschließlich 10. September 2025

im Internet unter: <https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1016284> aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG können ab dem Datum der Offenlage der Antragsunterlagen bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

10. Oktober 2025

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich über das Portal Beteiligung.NRW zu erheben. Sie können alternativ auch schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln oder elektronisch als einfache E-Mail jeweils unter Angabe des vollständigen Namens und Anschrift und des o. g. Geschäftszeichens an die E-Mail-Adresse: 52-genehmigung@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise>. Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen digital ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln, angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden.

Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Absatz 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 Absatz 1 der 9. BImSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

17. November 2025, ab 10:00 Uhr.

Er findet statt im Raum H 448 der Bezirksregierung Köln. Der Termin wird bei Bedarf an einem der Folgetage am gleichen Ort fortgesetzt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Absatz 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 4. August 2025

Im Auftrag
gez. O e p e n

ABl. Reg. K 2025, S. 403

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

444. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222442356 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 21. Juli 2025

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 404

445. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel der Realschule Baesweiler, Straußende 24 in 52499 Baesweiler, ist durch einen Einbruch am 21. Juli 2025 entwendet worden und wird daher für ungültig erklärt:

Gummistempel rund, Durchmesser 3,8 cm, Umschrift „Realschule für Jungen und Mädchen – Stadt Baesweiler“, in der Mitte befindet sich abweichend das Wappen der Stadt Baesweiler (§ 4 (4) S. 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens).

Einen Abdruck des beschriebenen Siegels füge ich diesem Schreiben bei.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an die Stadt Baesweiler, Amt 40, Mariastraße 2 in 52499 Baesweiler.

In Vertretung
gez. B r u n n e r

ABl. Reg. K 2025, S. 404

**446. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000234587 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 28. Juli 2025

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 405

E Sonstiges

447. Liquidation

**h i e r : Verein zur Förderung des Lehrstuhls
Informatik 6 der RWTH e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein (VR 5664, Amtsgericht Aachen) ist durch Beschluss vom 12. Dezember 2023 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 405

448. Liquidation

h i e r : Verein Beng e. V.

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein Beng e. V. (VR 5617, Amtsgericht Aachen) ist durch Beschluss vom 12. März 2025 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 405

**449. Liquidation
h i e r : Touristikverein Bergischer
Rhein-Sieg-Kreis e. V.**

Der Touristikverein Bergischer Rhein-Sieg-Kreis e.V. – VR-Nr. 2922 beim Amtsgericht Siegburg – wurde aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren über die Vereinsanschrift Im Kirchfeldchen 21, 53797 Lohmar, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 405

**450. Liquidation
h i e r : Trägerverein Tageseinrichtungen
für Kinder e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. November 2023 wurde der Verein „Trägerverein Tageseinrichtungen für Kinder e. V.“ mit Sitz in Heimbach, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düren unter VR-Nr. 1489, aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Friedel Lennartz und Ingrid Fergen schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 405

**451. Liquidation
h i e r : Tuchwerk Aachen e. V.**

Der Verein „Tuchwerk Aachen e. V.“ (VR 4019, Amtsgericht Aachen) ist durch die Mitgliederversammlung vom 16. Januar 2025 und vom 3. April aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 405



Einzelpreis dieser Nummer 0,64 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzelleferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.